

GENEHMIGUNG

Gemischte Gemeinde Diemtigen

Überbauungsordnung Nr. 25 «Sportgebiet Wiriehorn»



Erläuterungsbericht

(Bericht nach Art. 47 RPV)

Die UeO besteht aus:

- Überbauungsplan
- Detailplan
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

November 2011

Impressum

Planungsbehörde:

Gemischte Gemeinde Diemtigen
vertreten durch den Gemeinderat

Auftraggeber:

Wiriehornbahnen AG
Riedli
3756 Zwischenflüh

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Beat Kälin, Raumplaner HTL/FSU
Gregor Ledergerber, Raumplaner FH (BSc)

Inhalt

1. Planungsziel	5
2. Ausgangslage	5
3. Grundlagen	5
3.1 Gemeinde	5
3.2 Region	5
4. Problemstellung und Lösungsansatz	6
4.1 Allgemein	6
4.2 UVP-Pflicht	7
5. Planungsgegenstand	7
5.1 Situation und Umgebung	7
5.2 Erschliessung	7
6. Nutzungen	8
6.1 Baubereiche	8
6.2 Sommernutzung	9
6.3 Winternutzung	13
7. Änderung der Überbauungsordnung	14
7.1 Zweck und Wirkungsbereich	14
7.2 Überbauungsplan	15
7.3 Überbauungsvorschriften	15
8. Auswirkungen auf die Umwelt	16
8.1 Gewässer- und Bodenschutz	16
8.2 Naturschutz	17
8.3 Landschaftsschutz	19
8.4 Wald	20
8.5 Naturgefahren	20
8.6 Wanderwege und historische Verkehrswege	21
8.7 Vereinbarkeit mit regionalen Planungen	21
8.8 Beurteilung aus raumplanerischer Sicht	21
9. Verfahren	22
9.1 Termine	22
9.2 Mitwirkung	22
9.3 Vorprüfung	22
9.4 Auflage und Beschlussfassung	23
9.5 Beschlussfassung und Genehmigung	23
Anhang 1: Regionaler Landschaftsrichtplan	24
Anhang 2: Regionaler Teilrichtplan Beschneidung TIP	26
Anhang 3: Waldrichtplan Niedersimmental - Diemtigtal	29
Anhang 4: Vegetationsplan	31
Anhang 5: Naturgefahren	32

1. Planungsziel

Sicherstellung und Weiterentwicklung Die Planung bezweckt die Sicherstellung und Weiterentwicklung des «Sportgebiets Wiriehorn» für den Sommer- und Winterbetrieb. Die Überbauungsordnung hat die für die Nutzung, die Gestaltung, den Betrieb und den Bau relevanten Inhalte im Sportgebiet zum Gegenstand.

2. Ausgangslage

Zunahme Sommernutzung Die bisherige Überbauungsordnung vom 1. April 2003 regelt u. a. die Beschneigung und die Nutzung im Gebiet Riedli. Neben der Winternutzung sind Bikestrecken für den Sommerbetrieb der Wiriehornbahnen zunehmend von zentraler Bedeutung. Zur Zeit bestehen eine Downhillstrecke und eine bis Oktober 2010 befristet bewilligte Slalomstrecke. Dieses Angebot soll mit weiteren Bikeanlagen ergänzt werden. Prioritär will die Wiriehornbahnen AG bestehende Wege ergänzen und als Familienrouten anbieten, die Slalomstrecken unbefristet bewilligen lassen sowie zwei neue Freeridestrecken realisieren. Weiter werden die Skipisten präziser bezeichnet, eine Ergänzung der Beschneigungsfläche vorgenommen sowie Scheeschuhrouen, Winterwander- und Schlittelwege in die Planung einbezogen und für die touristisch genutzten Gebiete Nüegg und Schwarzeberg Baufelder ausgeschieden.

3. Grundlagen

3.1 Gemeinde

Bestehende UeO Bestehende Rechtsgrundlage ist die Überbauungsordnung (UeO) Nr. 25 «Beschneigung und Bahnerneuerung Wiriehorn», welche am 1. April 2003 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt wurde. Die darin enthaltenen Vorhaben sind bis auf die Beschneigung des Skiwegs realisiert. Zu dieser Überbauungsordnung wurde im Januar 2002 ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt. Für das Projekt «Neubau Skiweg und Ergänzung der Beschneigungsanlage mit Abbruch Skilift Heitere» wurde die UeO geändert und der UVB vom April 2005 ausgearbeitet.

3.2 Region

Landschaft Das Sportgebiet Wiriehorn ist im Landschaftsrichtplan Region Thun-InnertPort (TIP) als Tourismusgebiet mit touristischen Transportanlagen ausgeschieden. Dem Massnahmenblatt E10 (vgl. Anhang 1) zur regionalen Landschaftsplanung ist zu entnehmen:

«Tourismusgebiete mit touristischen Transportanlagen sind touristisch genutzte Vorranggebiete. Sie dienen der regionalen Konzentration und Bündelung des touristischen Infrastrukturangebots für den Sommer- und Wintersport. Die Tourismusgebiete sind Räume, die bereits heute mechanisch erschlossen sind. Der Beschneigungsrichtplan der Region TIP ist mit den Tourismusgebieten abgeglichen.»

Beschneigung

Im Regionalen Teilrichtplan Beschneigung von 2005 (vgl. Anhang 2) ist die Beschneigung des Skigebiet Wiriehorn wie folgt beschrieben (Auszug aus dem Objektblatt 4 Skigebiet Wiriehorn):

«Die zu beschneierenden Skipisten verlaufen über offenes, land- und alpwirtschaftlich genutztes Kulturland (abschnittsweise auf Strassen und Wegen), in welchem keine Biotope vorkommen, die eine Beschneigung ausschliessen. Beim Bau der Anlagen ist darauf zu achten, dass keine Gehölze beeinträchtigt werden (Waldrand, Feldgehölze). Der grossflächige Wald, in welchem der Schlittelweg verläuft, ist ganzjährig ein bedeutendes Wildeinstandsgebiet.»

Waldplan

Der Regionale Waldplan 31 Niedersimmental-Diemtigtal von 2008 (vgl. Anhang 3) bezeichnet das Sportgebiet Wiriehorn (Nüegg-Riedli) als Gebiet mit Vorrangfunktion für Erholung, Freizeit und Sport. Der Wald im Planungsgebiet wird in den flacheren Teilen und entlang von touristischen Infrastrukturanlagen als Freizeit- und Erholungsraum genutzt. Er hat namentlich folgenden Ansprüchen gerecht zu werden:

- Winter- und Sommerwandern
- Langlaufen und Skifahren
- Biken, Trial, Klettern, Gleitschirmfliegen
- Pilze und Beeren sammeln
- Orientierungslaufen, Joggen, Vita-Parcours, Reiten
- Erholung an Feuerstellen und Rastplätzen

4. Problemstellung und Lösungsansatz

4.1 Allgemein

Nutzungsplanverfahren

Nach Auskunft des AGR können grundsätzlich nur Einzelanlagen wie die Downhillstrecke im Baubewilligungsverfahren nach Art. 24 RPG bewilligt werden. Mehrere Anlagen mit dazugehörigen Nebennutzungen (Sportshop, WC, Umkleieräume) sind in einem Nutzungsplanverfahren festzulegen. Somit ist die definitive Bewilligung der Bikestrecken und weiterer Anlagen vom Erlass eines Nutzungsplans abhängig. Die Nutzungsplanung soll auch die weiteren sportlich genutzten Anlagen und Einrichtungen enthalten. Da die Planung neben der bisherigen Winter- auch die Sommernutzung umfasst, ist eine umfassende Überarbeitung und Umbenennung der UeO Nr. 25 «Beschneigung und Bahnerneuerung Wiriehorn» in «Sportgebiet Wiriehorn» vorgesehen.

4.2 UVP-Pflicht

UVB von 2002

Die Umweltverträglichkeit für die bestehenden Beschneiungsanlagen im Skigebiet Wiriehorn wurde mit der UVP-Hauptuntersuchung vom Januar 2002 beurteilt. Unter die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung fallen gemäss Anhang 6 zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen von bestehenden UVP-pflichtigen Anlagen. Von Bedeutung sind die Grenzwerte für Beschneiungsanlagen mit einer Fläche von mehr als 50'000 m² sowie Terrainveränderungen von mehr als 5000 m² für Schneesportanlagen sowie Sesselbahnen.

Mit der vorliegenden Planung werden die Beschneiungsflächen leicht verändert (vgl. 6.3.1). Terrainveränderungen für die Schneesportanlagen und neue Sesselbahnen sind nicht vorgesehen. Somit besteht keine erneute Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der UVB von 2002 wurde überprüft. Die Massnahmen und Vorgaben wurden bei der Realisierung erfüllt, namentlich sind die Skilifte und die Skibrücke demontiert und die Uferbestockung ergänzt worden.

5. Planungsgegenstand

5.1 Situation und Umgebung

Lage und
Bedeutung

Das Sportgebiet Wiriehorn liegt im Diemtigtal und ist das wichtigste Skigebiet im Niedersimmental. Das Skigebiet liegt an einem Nordhang zwischen 1000 m und 1900 m. ü. M. und ist dank der Exposition im Vergleich zu anderen Skigebieten relativ schneesicher. Die Wiriehornbahnen AG ist ein wichtiger Arbeitgeber für die Gemeinde und die Region. Mit der im Sommer 2007 erneuerten Sesselbahn Riedli-Nüegg ist die Attraktivität des Sportgebiets verbessert worden. Das Sportgebiet Wiriehorn ist für den Winter- wie auch für den Sommertourismus von Bedeutung.

5.2 Erschliessung

Öffentlicher
Verkehr

Aus Richtung Bern/Thun ist das Diemtigtal mit Bahn und Bus zu erreichen (Umsteigen von Bahn auf Bus in Oey). Zur Talstation der Wiriehornbahnen gelangt man von der Bushaltestelle Riedli (Zwischenflüh) zu Fuss in zwei Minuten.

Motorisierter
Individualverkehr

Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erfolgt ab Autobahnende in Wimmis über die neu ausgebaute Kantonsstrasse Oey-Horboden-Riedli. Direkt bei der Talstation der Sesselbahn Riedli-Nüegg sind ausreichend Parkierungsmöglichkeiten vorhanden.

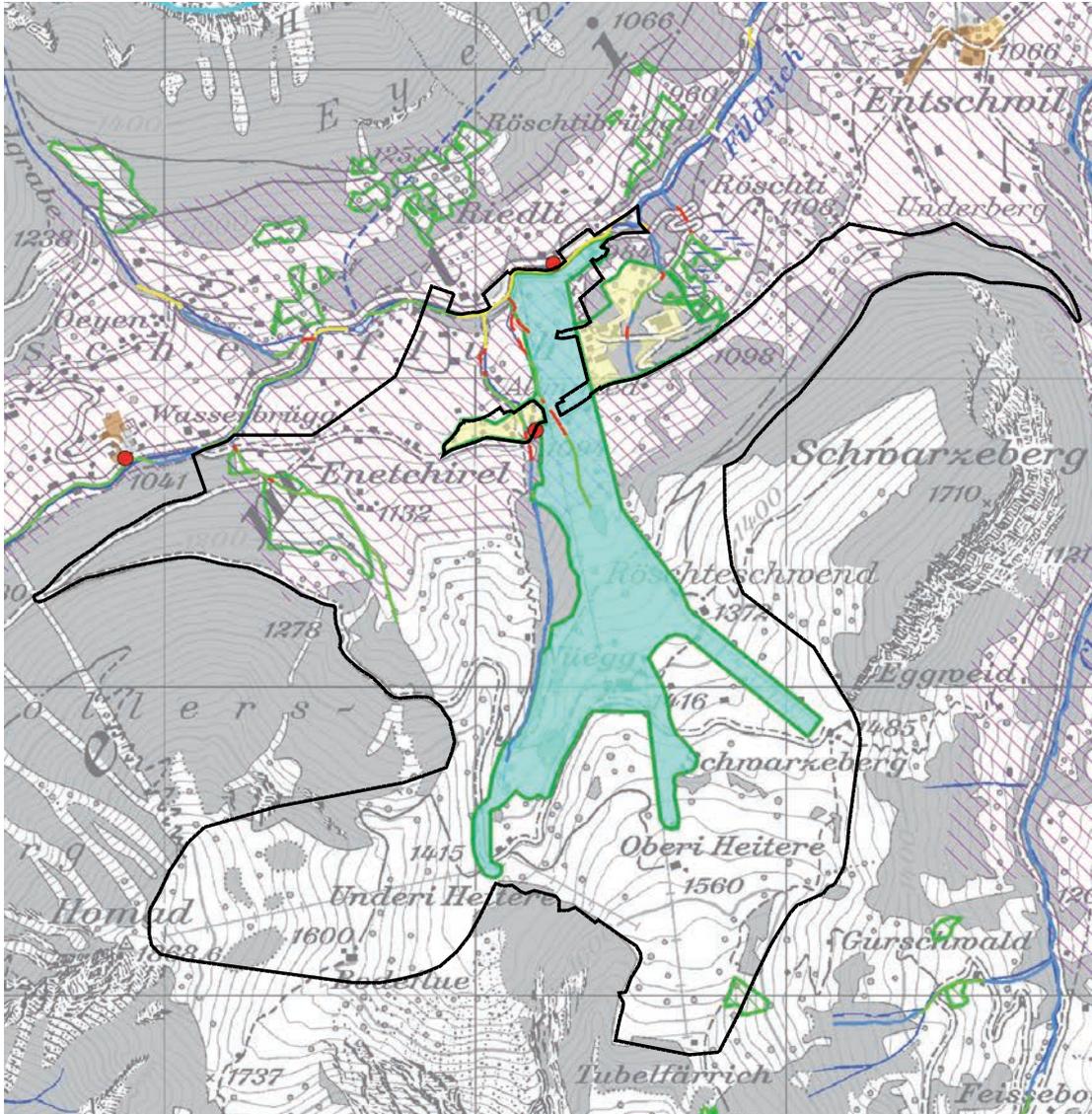


Abb. 1: Ausschnitt Übersichtszoneplan Kanton Bern mit altem (türkis) und neuem (schwarz gestrichelt) Perimeter

6. Nutzungen

6.1 Baubereiche

Baubereiche A – D Mit der Überbauungsordnung werden für die Sicherstellung der Infrastrukturbauten und -anlagen Baubereiche ausgeschieden:

Baubereich A

Der Baubereich A ist für die Berghäuser Nüegg und Schwarzeberg bestimmt und erlaubt die Nutzung als Beherbergungs- und Gastbetrieb mit Aussenbestuhlung und Spielplatz.

Baubereiche B

Die Baubereiche B sind für die Betriebsgebäude der Wiriehornbahnen AG wie Kasse, Büro, Tal- und Bergstation sowie Gebäude für Infrastruktur, Unterhalt und Versorgung bestimmt.

Baubereich C

Der Baubereich C liegt neben der Talstation der Sesselbahn Riedli–Nüegg. Dieser Baubereich ist für Nutzungen wie Vermietung, Wartung und Verkauf von Winter- und Sommersportgeräten, das Büro der Betreiberin und der Skischule sowie Infrastrukturbauten (Lager, Toiletten etc.) bestimmt.

Baubereich D

Der Baubereich D hinter dem Bergrestaurant Nüegg umfasst die Garage der Pistenfahrzeuge sowie die Werkstatt und dient dem Bikesport mit WC, Umkleieräumen und einem Bikepark. Ein Bikepark ist eine Parcours für Mountainbikes mit verschiedenen Hindernissen und Varianten.

Baubereich E

Der Baubereich E ist als Stützpunkt für den Unterhalt der Fernwärmanlage Allmiried und die örtliche Wasserversorgung bestimmt. Für beide ist es wichtig, dass im mehrere Kilometer langen Tal innert nützlicher Frist auch bei schwierigen Verhältnissen (Winter, Katastrophenfall) ein Service gewährleistet werden kann. Da im gesamten hinteren Tal kein entsprechendes Bauland zur Verfügung steht und eine geplante Einzonung in Zwischenflüh als nicht genehmigungsfähige Kleinbauzone zurückgewiesen wurde, ist die Gemeinde darauf angewiesen, dass angrenzend an den Parkplatz der Wiriehornbahn und die Zufahrt zum Heizwerk, ein zur Verfügung stehendes Areal (heute ein Ferienhaus mit zwei Einstellräumen im EG) zu diesem Zweck planungsrechtlich sichergestellt werden kann. Für die langfristige Sicherstellung dieser an den Standort gebundenen Nutzung werden die Nutzungsvorschriften entsprechend ausgestaltet. Der Betrieb bietet vier Vollzeitstellen und zwei Ausbildungsplätze. Aufgrund der heute prekären räumlichen Verhältnisse (Büro und Besprechungen in der Küche des Betriebinhabers, Werkstatt in einem Fahrzeugeinstellraum; beides ausserhalb der Bauzone) ist ohne neuen Standort ein Weiterführen des Betriebs nicht möglich. Die abgelegene Lage verhindert, dass der Betrieb am neuen Standort erneut ausgebaut werden muss.

Bereich für Erschliessung und Parkierung

Erschliessung,
Parkierung

Mit dem Bereich für Erschliessung und Parkierung werden die Zufahrt und die Parkierung sichergestellt. Ausser der auf Schwarzeberg vorgesehenen Sommerparkplätze sind keine zusätzlichen Parkplätze vorgesehen.

Wertschöpfung
Sommertourismus

6.2 Sommernutzung

6.2.1 Allgemeines

Die Wiriehornbahnen AG betreibt ein anlageintensives Geschäft in einer Höhenlage, die auch dank der nördlichen Exposition bei weiterem Fort-

schritt der Klimaerwärmung mittelfristig für den Wintersport nicht als besonders kritisch bezeichnet werden muss. Strategisch kommt dem Sommergeschäft trotzdem eine zunehmende Bedeutung zu. Die Wiriehornbahnen gelten als Schlüsselement des Tourismus im Diemtigtal. Vor- und nachgelagerte Bereiche generieren Wertschöpfung aus den Gästefrequenzen der Wiriehornbahnen. Dies unterstreicht die Wichtigkeit eines ganzjährigen Angebotes.

Bikeangebot

Das Angebot an Bike-Abfahrtsstrecken ist allgemein und besonders im Berner Oberland noch bescheiden. Es besteht jedoch eine klar zunehmende Nachfrage. Das Bikeangebot am Wiriehorn ist zurzeit geprägt vom hohen Schwierigkeitsgrad der bestehenden Abfahrten. Zahlreiche Sprünge, Anlieger, Stein- und Wurzelpassagen verleihen diesen Strecken eine einmalige Charakteristik, die auch vom Downhill-Rennzirkus geschätzt wird. Durch diese Strecken haben die Wiriehornbahnen schweizweit Bekanntheit erlangt (iXS-Downhillrennen). Um die Grundaustattung der Bergbahnen im Sommer zu verbessern, soll dieses Angebot für Sportler und für die Allgemeinheit ausgebaut werden.

Die Sesselbahn Riedli–Nüegg ist die erste Bahn in der Schweiz, die über eine separate Aufhängevorrichtung für den Biketransport verfügt. Mehrere Abfahrten, die den unterschiedlichen technischen Ansprüchen verschiedener Publikumsgruppen gerecht werden, sind für einen erfolgreichen Sommerbetrieb entscheidend.

Die Unternehmensführung sieht darin die grosse Chance, den Fortbestand der Wiriehornbahnen nachhaltig zu sichern.

6.2.2 Übersicht Bikestrecken

Das Anlegen von Bikestrecken untersteht der Baubewilligungspflicht sofern damit Zweckänderungen, bauliche Massnahmen oder Eingriffe ins Gelände verbunden oder öffentliche Interessen betroffen sind. Die genaue Anlage wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Unterschiedliche
Benutzergruppen

Nachfolgend sind die bestehenden und geplanten Bikestrecken in einer Übersicht dargestellt:

- Die **orange** markierte Strecke ist die leichteste Abfahrtsstrecke (Familienstrecke Entschwil).
- Die **rot** markierte Strecke ist eine geplante mittelschwierige Abfahrtsstrecke (Abfahrtsstrecke Sesselbahn).
- Die **grün** markierte Strecke im Allmiried ist provisorisch bewilligt und gilt als mittelschwer (Slalomstrecke Allmiried).
- Die **blau** markierte Strecke ist die bestehende und anspruchsvolle Abfahrtsstrecke (Downhillstrecke Heitere).
- Die **gelb** markierte Strecke ist eine weitere mittelschwierige Abfahrtsstrecke (Abfahrtsstrecke Röschtenschwend).

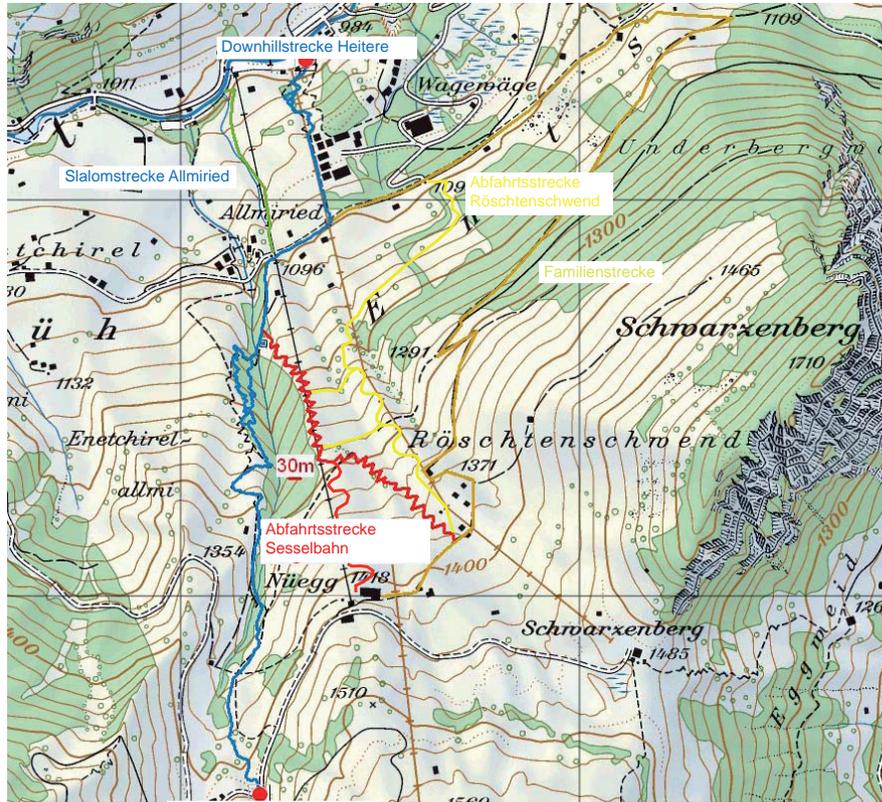


Abb. 2: Übersicht der Bikestrecken



Abb. 3: Bestehende Downhillstrecke mit technischen Bauten

Baumaterialien

Modellierung mit
Kleinbauten

Die überhöhten Kurven und weitere technische Anlagen der anspruchsvollen Bikestrecken werden im Gelände modelliert oder als kleine Bauten erstellt. Die Grassoden und das Aushubmaterial (Humus, Unter- und Oberboden) werden an Ort wieder verwendet, um die Anlieger (Steilwandkurven) und Pistenränder zu gestalten. Im weiteren kommen Holzbretter, Kanthölzer, Rundholz, Sand und gebrochenes Kies zur Anwendung.

6.2.3 Familienstrecke Entschwil (orange)

Die Familienstrecke führt von der Bergstation Nüegg über einen alten Holzerweg nach Entschwil. Der Weg weist überwiegend eine Breite von zwei Metern auf, weshalb sich diese Strecke für Einsteiger in den Bikespport eignet. Auf einer Länge von ca. 350 m wird über eine Wiese ein Bike-Trail angelegt. Die Streckenabschnitte, welche auf dem bestehenden Wanderweg verlaufen, sind mindestens zwei Meter breit und übersichtlich. Zusammen mit einer entsprechenden Beschilderung erlaubt dies ein unproblematisches Nebeneinander von Wanderern und Bikern. Die Fahrt zum Ausgangspunkt erfolgt über die Entschwilerstrasse.

Bauliche Massnahmen

Für diese Strecke sind mit Ausnahme der kurzen Neubaustrecke im Gebiet Unterberg keine bauliche Massnahmen erforderlich. Zur Steigerung der Attraktivität sind einzelne Hindernisse aus Holz oder Erdmaterial (Höhe 2 m, Breite 1.5 m, Länge 5 m) vorgesehen. Die Neubaustrecke wird mit leichtem Gefälle angelegt, damit keine Erosion infolge starker Bremsmanöver entsteht. Mit Querabschlägen wird das Meteorwasser seitlich abgeleitet.

6.2.4 Abfahrtsstrecke Sesselbahn (rot)

Die Strecke verläuft auf den ersten 250 Metern entlang der Familienstrecke. Dann führt sie über die Skipiste. In diesem Bereich ist das Gelände flacher. Im unteren Abschnitt verläuft die Strecke zwischen Pistenrand und Wald. Beim Übergang ins steilere Gelände kreuzt die Strecke einen nicht inventarisierten Wanderweg. Am Ende mündet die Strecke in die bestehende blau markierte Abfahrt ein. An dieser Stelle besteht eine breite Naturstrasse (4. Klasse).

Bauliche Massnahmen

Die ganze Strecke erfordert bauliche Massnahmen: Auf einer Breite von bis zu 1 Meter wird die Grasnarbe abgetragen, Kies eingetragen und anschliessend verdichtet. Dieser Belag hält der Abnutzung durch das Befahren stand und lässt sich durch das Meteorwasser weniger auswaschen. Mit demselben Ziel wird auch das Gefälle der Strecke möglichst gering gehalten, indem 50 Kurven eingebaut werden. Diese sind mit Anlieger (Steilwandkurve) von bis zu 2 Metern Höhe geplant, wobei hohe Anlegerkurven mit einer Holzkonstruktion ergänzt werden können. Zwischen den Kurven wird die Piste zur Talseite geneigt angelegt und seitlich entwässert. .

6.2.5 Slalomstrecke Allmiried (grün) und Downhillstrecke Heitere (blau)

Die Slalomstrecke ist seit Juli 2009 in Betrieb und für zwei Saisons (2009, 2010) befristet bewilligt. Sie führt über Allmiried zur Talstation der Sesselbahn. Das Gelände in diesem Abschnitt ist flach.

Die Downhillstrecke ist bewilligt und seit längerem in Betrieb.

Bauliche Massnahmen

Für die beiden Strecken müssen kleine baulichen Massnahmen ergriffen werden. Die Strecken müssen periodisch unterhalten werden, wobei zur Vermeidung von Erosionsschäden neue zusätzliche Anliegerkurven notwendig sind.



Abb. 4: Streckenabschnitt der bereits baubewilligten Downhillstrecke

6.2.6 Abfahrtsstrecke Röschtenschwend (gelb)

Auf dieser Bikestrecke sind bauliche Massnahmen in der Art und Weise wie bei der Abfahrtsstrecke Sesselbahn (rote Bikestrecke) erforderlich. Um den Wechsel zwischen den Bikestrecken zu ermöglichen, sind zwei Querverbindungen vorgesehen. Die Fahrt zum Ausgangspunkt erfolgt über die Downhill- oder Slalomstrecke. Die untere Linienführung führt durch einen Waldabschnitt.

6.3 Winternutzung

6.3.1 Skipisten und Beschneiungsflächen

Die Pistenflächen wurden mit GPS aufgenommen. Sie zeigen in relativer Genauigkeit die effektive Linienführung der Skipisten und sind gegenüber dem bisherigen Plan erheblich kleiner. Die Beschneiungsflächen der bestehenden UeO werden stellenweise verkleinert. Beim Skiweg wird im Bereich der Gewässerschutzzone S2 auf eine Beschneung verzichtet, weil die inzwischen verschärften Schutzbestimmungen das Beschneien ausschliessen. Oberhalb der Bergstation Nüegg ist auf der westlichen Seite des Skiliftes eine zusätzliche ca. 350 Meter lange Beschneiungsfläche vorgesehen. Die Beschneiungsfläche befindet sich unmittelbar neben bestehenden Beschneiungsflächen. Eine Anpassung des Regionalen Teilrichtplans drängt sich nicht auf. Er ist bei nächster Gelegenheit nachzuführen, respektive wie bei anderen Regionen üblich kann die Nutzungsplanung durch den Regionsvorstand als Nachtrag anerkannt werden.

Bilanz Beschneigungsflächen

Gebiet	Veränderung	Total
Alte UeO		102'105 m ²
Riedli	-396 m ²	
Allmiried	-1364 m ²	Differenz
Underi Heitere–Nüegg	-7438 m ²	-131 m ²
Nüegg	+9'067 m ²	
Neue UeO		101'974 m ²

Die Tabelle zeigt, dass die Beschneigungsfläche von 10.2 ha minim verkleinert wird.

Wasserbezug

Die Änderung der Beschneigungsflächen hat auf den Wasserbezug und die Bezugsmenge keinen Einfluss. Der Bezug erfolgt wie anhin aus der konzeptionierten Wasserleitung des Kraftwerks.

6.3.2 Beschneigungsanlage

Die Beschneigungsanlage ist soweit bereits bewilligt bestehend. Für die Ergänzung mit Leitungen oberhalb von Nüegg wird zu gegebener Zeit ein separates Baugesuch eingereicht, das eine zusätzliche Leitung von ca. 350 m Länge mit ca. 8 Zapfstellen zum Gegenstand haben wird. Die Beschneigung ist jedoch bereits heute ab der bestehenden Anlage östlich des Skilifts möglich und soll mit der Bewilligung der Beschneigungsfläche im Rahmen der Genehmigung der UeO auf eine rechtlich einwandfreie Basis gestellt werden.

6.3.3 Schlittelabfahrt, Schneeschuhroute und Winterwanderwege

Neben der Hauptnutzung als Skigebiet ist das Wiriehorn im Winter auch für Schlittler, Wanderer und Schneeschuhläufer attraktiv. Um Konflikte mit den Skifahrern und den Anliegen der Wildhut zu vermeiden, werden für diese Aktivitäten Routen und Wege markiert.

7. Änderung der Überbauungsordnung

7.1 Zweck und Wirkungsbereich

Die UeO bezweckt die Sicherstellung und die Weiterentwicklung des Winter- und Sommertourismus mit den dazu erforderlichen Infrastrukturbauten und -anlagen sowie deren Abstimmung auf die Umwelt bezüglich Bau und Betrieb. Der Wirkungsbereich der überarbeiteten UeO ist gegenüber der bestehenden UeO angepasst worden (vgl. Abb. 1). Er liegt inner-

halb des Tourismusgebiets mit touristischen Transportanlagen (vgl. Anhang 1). Mit dem neuen Perimeter wurde eine Entflechtung und Abstimmung mit der UeO Nr. 5 «Ferienhauszone Allmiried» vorgenommen.

7.2 Überbauungsplan

Der Perimeter der UeO «Sportgebiet Wiriehorn» umfasst das gesamte Tourismusgebiet gemäss Regionalem Landschaftsrichtplan TIP. Im Überbauungsplan werden die Sportabfahrten, die Wander- und Schneeschuh-routen sowie die bauliche Nutzung mit Baubereichen festgelegt. Der Plan enthält Inhalte mit verbindlichem sowie hinweisendem Charakter.

7.3 Überbauungsvorschriften

Nutzung

Für das Sportgebiet Wiriehorn werden Nutzungsbestimmungen festgelegt (vgl. Kap. 6). Die Inhalte des Überbauungsplans werden in Sommer- und Winternutzung unterteilt. Für die Baubereiche A – E werden die Art und das Mass der Nutzung sowie die baupolizeilichen Masse festgelegt. Weiter enthalten die Vorschriften Vorgaben für Bauten und Anlagen innerhalb der Schneesportabfahrten und für die Bikestrecken.

Gestaltung

Die Artikel zur Gestaltung gewährleisten die Einpassung der Bauten und technischen Anlagen ins Landschaftsbild, insbesondere für das exponiert gelegene Berghaus Nüegg.

Betrieb

Um die Auswirkungen der Beschneigung zu minimieren, werden die Bestimmungen zum Betrieb dieser Anlagen präzisiert. Die Massnahmen des Regionalen Teilrichtplans Beschneigung TIP (Objektblatt 4) wurden in die Vorschriften integriert.

Bau

Um einen schonenden Umgang mit dem Boden garantieren zu können sowie Eingriffe in die Landschaft in schützenswerte Lebensräume und im Wald zu minimieren, werden spezielle Vorschriften erlassen. Weiter enthalten die Vorschriften Bestimmungen zur Beseitigung von Steinen, zu Naturgefahren, zum Raumbedarf Fliessgewässer und zur Umweltbaubegleitung.

Verfahren

Die Vorschriften enthalten Bestimmungen zur Baubewilligungspflicht und zum -verfahren.

8. Auswirkungen auf die Umwelt

Nachfolgend sind die möglichen Auswirkungen und die wichtigsten Massnahmen summarisch dargestellt. Vorbehalten bleiben weitergehende Massnahmen, die aufgrund konkreter Vorhaben im Baubewilligungsverfahren festzulegen sind.

8.1 Gewässer- und Bodenschutz

Gewässerschutzzonen

Im Perimeter der Überbauungsordnung befinden sich drei Gewässerschutzzonen mit den Zonen S1-S3 zu den Quellfassungen der Bäuert Enetkirel, des Berghauses Nüegg und zum Sport- und Ferienzentrum Wiriehorn. Bauliche Massnahmen und die Beschneigung sind nur in der Zone S3 unter Einhaltung strenger Vorschriften möglich. Auf eine Beschneigung im Bereich einer Zone S2 wird verzichtet. Die neue Beschneigungsfläche oberhalb des Berghauses Nüegg liegt in der Zone S3. Abschnitte der Skipisten und der Schlittelabfahrt befinden sich in der S2, wobei keine Beschneigung oder bauliche Massnahmen vorgesehen sind. Die Böden im Projektgebiet weisen unterschiedliche Strukturen auf und erfordern je nach Zustand des Bodens geeignete Schutzmassnahmen.

Raumbedarf Fliessgewässer

Der Raumbedarf von Fliessgewässer wurde gestützt auf den Anhang der Wasserbauverordnung berücksichtigt, d.h. die Abstände der Landwirtschaftszone von 5 m (Allmiriedgräbli) und 15 m (Fildrich) werden eingehalten, soweit nicht rechtskräftige Baubereiche und Nutzungsbereiche vorbestehen. Mit dem Baubereich E, der als einziger Standort für den Service der Holzheizung und die örtliche Wasserversorgung zur Verfügung steht, wird der erforderliche Abstand für Bauzonen von 12 m eingehalten.

Ufergehölz Fildrich

Das Ufergehölz am Fildrich ist inzwischen so eingewachsen, dass die seinerzeitige Auflage als erfüllt abgeschrieben werden kann. Namentlich besteht eine klare Abgrenzung zwischen Parkplatz und Ufergehölz. Dies bestätigt auch die inzwischen vorgenommene Neuvermessung, die eindeutig Ufergehölz ausweist.

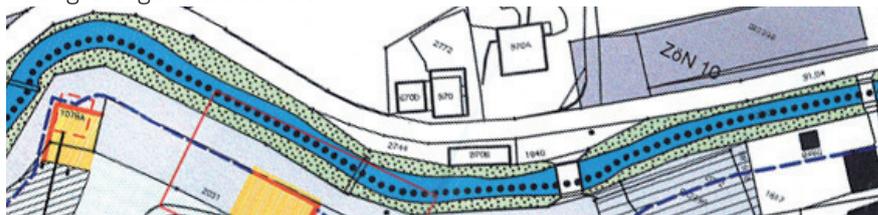


Abb. 5: Ufergehölz alter Überbauungsplan

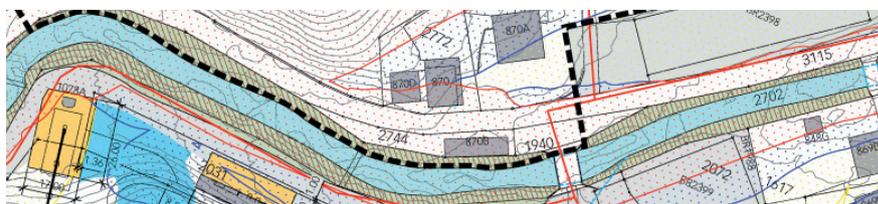


Abb. 6: Ufergehölz neuer Überbauungsplan

Massnahmen

Folgende Schutzmassnahmen sind im Baubewilligungsverfahren vorzusehen:

- Zum Schutz der Böden sind alle bodenrelevanten Arbeiten von einer pedologisch geschulten Fachperson mit Weisungsbefugnis zu begleiten.
- Die Bauarbeiten sind von oben nach unten auszuführen, damit die Böden durch die Eingriffe der Arbeitsgeräte nicht strapaziert werden.

8.2 Naturschutz

8.2.1 Grundlagen

Folgende Dokumente wurden aufgrund von Planungen der Wiriehornbahnen AG erarbeitet und dienen als Grundlage:

- Umweltbericht im Rahmen des Konzessionsverfahrens zur Erneuerung der Sesselbahn, UVB vom November 2002
- Umweltbericht zur Geländeanpassung für den Skipistenweg, UVB 2. Stufe vom August 2004
- Neubau Skiweg und Ergänzung der Beschneiungsanlage mit Abbruch Skilift Heitere, UVB-Ergänzung vom April 2005

8.2.2 Vegetation / Flora

Feuchtgebiet

Im Perimeter des Sportgebiets Wiriehorn befindet sich östlich von Allmied ein Feuchtgebiet mit regionaler Bedeutung (Kleinseggenried, Objekt. Nr. FG 11645). Es wird durch die geplanten Vorhaben nicht tangiert.

Trockenstandorte

Im Perimeter befinden sich zwei Trockenstandorte von regionaler Bedeutung (Fuchsallmi und Obere Heitere). Sie sind durch die touristischen Nutzungen nicht betroffen.

Bergwiesen

Die vorgesehenen Bikestrecken betreffen auf Höhe der Bergstation Nüegg Milchkrutweiden *Poion alpinae*, Borstgrasweiden *Nardion*, in mittlerer Höhenlage Kammgrasweiden *Cynosurion* und oberhalb der Talstation Riedli Goldhafer-Bergwiesen *Polygono Trisetion* (vgl. Anhang 4).

Geschützte Pflanzen

Im Projektgebiet treten verschiedene geschützte Pflanzen auf:

- Enziane
- Orchideenarten
- Arnika
- Silberdistel

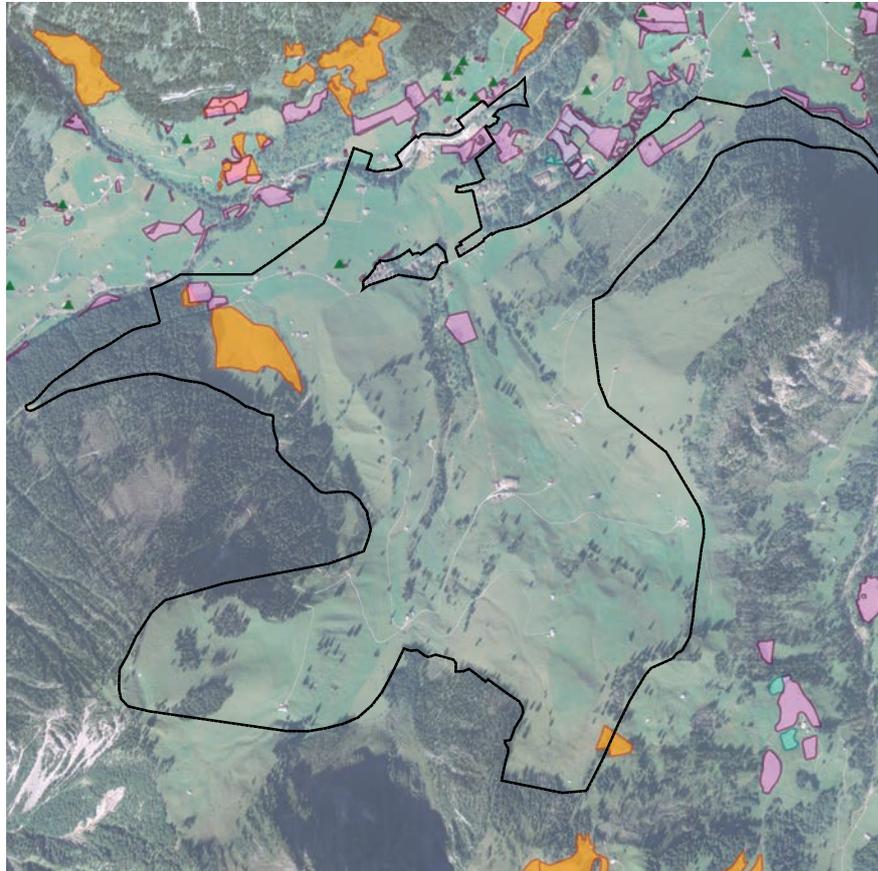


Abb. 7: Übersicht der Ökoflächen (violett) und Trockenstandorte (orange) im Perimeter (gemäss Geoportal-Informationssystem)

Massnahmen

Folgende Schutzmassnahmen sind im Baubewilligungsverfahren vorzusehen:

- Bei Erdarbeiten für die Bikestrecken wird die Vegetation im Bereich der vorgesehenen Bikestrecken in grossen Stücken abgehoben und wo möglich nach dem Bau wieder eingesetzt. So lässt sich erreichen, dass die Vegetation entlang den Bikestrecken erhalten bleibt.
- Entlang der Bikestrecken sind angepasste Saatgutmischungen zu verwenden. Es soll verhindert werden, dass mit der aktiven Begrünung durch Ansaaten, eine Florenverfälschung stattfindet.

Sämtliche relevanten Arbeiten im Gelände werden durch eine Fachperson begleitet (Umweltbaubegleitung).

8.2.3 Fauna

Lage

Es handelt sich um einen Nordhang in einem touristisch und landwirtschaftlich geprägten Gebiet. Das Projektgebiet grenzt westseitig grösstenteils an ein Wildschutzgebiet. Das zu beurteilende weitgehend offene

Gebiet mit nördlicher Exposition ist kein Wintereinstandsgebiet für Schalenwild.

Vögel

Im Gebiet kommen folgende Vogelarten vor, welche im Zusammenhang mit den Bikestrecken wegen allfälliger Auswirkungen zu erwähnen sind (Bodenbrüter):

- Baumpieper *Anthus trivialis*
- Bergpieper *Anthus spinoletta*

Das Braunkelchen kommt im Bereich der Bikestrecken nicht vor.

Wildtiere

Im Gebiet kommen folgende Wildtierarten vor, welche im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bikestrecken wegen allfälliger Auswirkungen zu erwähnen sind:

- Reh *Capreolus capreolus*
- Feldhase *Lepus europaeus*

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Fauna sind v. a. durch den Bau und den Betrieb der Bikestrecken zu erwarten. Das Befahren der Bikestrecken wird sich grundsätzlich auf die Betriebszeiten der Sesselbahn beschränken. Eine Beleuchtung der Bikestrecken ist nicht vorgesehen. Somit bleiben die Wildtiere bei Dämmerung und in der Nacht ungestört. Die zusätzliche Beschneigungsfläche befindet sich im weitgehend offenen Gelände und ist bezüglich Wildschutz unproblematisch.

Massnahmen

Zum Schutze der Vögel und Wildtiere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Die Fortpflanzungszeit der Tiere (z. B. Brutzeit der Vögel, Rehsetzzeit) im Frühsommer ist zu schonen (im Bereich von Mähwiesen und Feldgehölzen ist der früheste Baubeginn Mitte Juli). Vorbehalten bleiben lokal beschränkte Bau- und Unterhaltsmassnahmen vor diesem Datum. Im Übrigen ist die Bauzeit mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung / Weidgang mit den Bewirtschaftern abzusprechen.
- In Waldnähe ist das Gelände auf Ameisenhaufen abzusuchen und mit dem Jagdaufseher Massnahmen festzulegen.

8.3 Landschaftsschutz

Die Landschaft ist geprägt von einem kleinflächig strukturierten Mosaik aus Wäldern, Wies- und Weideland. Touristische Transportanlagen prägen das Landschaftsbild mit. Nebst der landwirtschaftlichen Nutzung wird das Gebiet durch die touristischen Anlagen und die damit verbundenen Aktivitäten geprägt.

Die Biketrassen folgen weitgehend der bestehenden Topografie. Grössere Terrainveränderungen wie z. B. der grossflächige Abtrag und Auftrag von Boden sind nicht vorgesehen. Auf dem Wies- oder Weideland ist der

Verlauf der Bikestrecken sichtbar. Die baulichen Freeride-Elemente wie Steilwandkurven und Kleinschanzen (Drops, Jumps, Grabs etc.) werden möglichst in die Landschaft integriert.

Massnahmen

- Ab einer Höhe von 2 Metern ist für solche Elemente eine Bepflanzung vorgeschrieben.
- Demontage von das Landschaftsbild beeinträchtigenden Beschneiungsanlagen ausserhalb der Schneisaison.

8.4 Wald

Der Perimeter der Überbauungsordnung «Sportgebiet Wiriehorn» ist im Waldrichtplan Niedersimmental - Diemtigtal (Region 31 Nüegg-Riedli) als Gebiet mit Vorrangfunktion Erholung, Freizeit und Sport definiert (vgl. Anhang 3). Die gezielte Aufwertung, und die Sicherstellung der Waldfunktion sowie die Walderhaltung sind wichtige Ziele. Die bereits bewilligte Downhillstrecke (blau) verläuft durch Wald. Der im Wald geführte Abschnitt der Familienstrecke (orange) wird auf einem bestehenden Waldweg (alter Holzweg) geführt. Die zwei anderen (rot und grün) projektierten Bikestrecken verlaufen nicht durch Wald. Die Schlittelabfahrt beim Enetchirelallmi und die Schneeschuhroute bei der Bergstation Tobelfärrich führen auf kurzen Stücken durch Wald. Letztere wird auf dem Wanderweg geführt, damit beim Aufstieg keine Konflikte mit den Skifahrern entstehen. Diese Abschnitte gelten gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a kWaG als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen (Sportpfade). Um das Durchqueren zu ermöglichen sind möglicherweise Schlagbewilligungen erforderlich (zuständig Forstbehörde).

Massnahmen

- Absprache für die Sperrung von Waldstrassen mit dem Revierförster.
- Vertragliche Regelung zur Nutzung und Betrieb der Waldstrassen.

8.5 Naturgefahren

Gemäss Entwurf Zonenplan mit Naturgefahren befinden sich die Baubereiche B und C im blauen und gelben Gefahrenbereich (Überflutung) und teilweise im blauen Gefahrenbereich (Hangrutschung). Im Rahmen von allfälligen Baugesuchen müssen genauere Analysen, bzw. Schutzmassnahmen evaluiert und vorgeschrieben werden.

Die Baubereiche Nüegg und Schwarzeberg liegen ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte. Gemäss Gefahrenhinweiskarte sind Teile der Nüegg vom Gefahrenbereich mit nicht bestimmter Gefahrenstufe betroffen (vgl. Anhang 5). Die Bikestrecken und die zusätzliche Beschneiungsleitung liegen grösstenteils in einem Gebiet nicht bestimmter Gefahrenstufe.

Massnahmen

Zum Schutze vor Naturgefahren sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Mit der Bauausführung sind vorallem die Bikestrecken bezüglich Rutschgefährdung und Bildung von Erosionsrinnen, resp. Staubereichen in Absprache mit der Umweltbaubegleitung sorgfältig zu gestalten.

8.6 Wanderwege und historische Verkehrswege

Bei der Festlegung der Linienführung der Bikestrecken sind die Wanderwege berücksichtigt worden. Bikestrecken auf bestehenden Wanderwegen müssen mindesten zwei Meter breit sein, separiert oder entsprechend angepasst werden.

Über den im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) als lokale Verbindung BE 872, Walkli – Röschtenschwend, enthaltenen Weg, der schützenswerte Substanz aufweist verläuft teilweise die Familienstecke. Für die Familienstecke sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Der Weg wird lediglich unterhalten und durch die neue Benützung vor dem Einwachsen bewahrt. Im Baubewilligungsverfahren ist sicherzustellen, dass diese Substanz erhalten bleibt.

Massnahmen

- Konsequente Trennung von Bikern und Wanderern sofern die Wege nicht mind. 2 m breit sind.

8.7 Vereinbarkeit mit regionalen Planungen

Alle bestehenden regionalen Planungen wurden berücksichtigt und sind im Anhang ersichtlich.

Die Ergänzung der UeO «Sportgebiet Wiriehorn» mit einer zusätzlichen Beschneigungsfläche im Nahbereich bestehender Flächen ist als unbedeutende Abweichung mit dem regionalen Teilrichtplan Beschneigung 2006 mit dem Objektblatt Nr. 4 und der Karte vereinbar.

Im Perimeter der UeO ist gemäss Landschaftsrichtplan TIP 2008 ein Tourismusgebiet mit touristischen Transportanlagen bezeichnet.

8.8 Beurteilung aus raumplanerischer Sicht

Das Gebiet wird seit langer Zeit touristisch intensiv genutzt. Die Anpassung der Beschneigungsfläche ist mit keinen erheblichen Auswirkungen für die Umwelt verbunden. Die Bikestrecken ermöglichen eine erhöhte Auslastung der Sesselbahn im Sommer. Die geplanten Mountainbikeabfahrten entsprechen der mit dem Waldrichtplan vorgegebenen Nutzung und den Zielen der Orts- und Regionalplanung (vorrangiges Sportgebiet). Die Baubereiche Nüegg und Schwarzeberg umfassen bestehende Betriebe im Skigebiet und ermöglichen einen zeitgemässen Ausbau.

9. Verfahren

9.1 Termine

Der Änderung einer Überbauungsordnung mit grundeigentümergebundenen Festlegungen und Vorgaben für konkrete Vorhaben ist im ordentlichen Verfahren nach Art. 61 BauG durchzuführen. Für das Verfahren ergibt sich folgender Ablauf:

Okt. - Nov. 2009	Entwurf
Dezember 2009	Bereinigung, Beschluss Gemeinderat
19. Februar – 19. März 2010	Mitwirkung
Mai – Juni	Bereinigung / Beschlussfassung
28. Juli – 25. Oktober 2010	Vorprüfung
Nov. 2010 - Jan. 2011	Bereinigung nach Vorprüfung
Februar 2011	abschliessende Vorprüfung
April / Juli 2011	Besprechung Vorbehalte mit AGR, Abschluss Vorprüfung
September/Okttober 2011	öffentliche Auflage
keine	Ev. Einspracheverhandlungen
19. Oktober 2011	Beschluss Gemeindeversammlung
anschliessend	Genehmigung AGR

9.2 Mitwirkung

Zur vorliegenden UeO ging eine Eingabe des Berghauses Schwarzeberg ein, die den Einbezug in die Nutzungsplanung fordert. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen.

9.3 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat im Rahmen der Vorprüfung unter gewissen Vorbehalten dem UeO-Entwurf zugestimmt und eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Diverse Anpassungen wurden vorgenommen. Namentlich wurde auf die neue Mischzone Madöyli verzichtet, die Gewässerabstände überprüft und die zwei Bereiche für Erschliessung und Parkierung an der Kantonsstrasse weggelassen.

Anlässlich der Sitzung vom 9. Mai 2011 mit dem AGR konnten die verbliebenen Genehmigungsvorbehalte bereinigt werden, namentlich indem für

den Baubereich E „Madöyli“ eine massgeschneiderte Lösung getroffen werden konnte. Die wenigen Vorbehalte des Vorprüfungsberichts vom 28. Juli 2011 sind vollumfänglich bereinigt.

9.4 Auflage und Beschlussfassung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Personen, die von der Planung in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind und berechnigte Organisationen gemäss Art. 35ff und 60 BauG Einsprache erheben. Es wurden weder Einsprachen erhoben noch Rechtsverwahrungen angemeldet.

9.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Beschlussfassung erfolgt durch die Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2011.

Anhang 1: Regionaler Landschaftsrichtplan

Landschaftsplanung Region Thun-InnertPort - Richtplan

52

REGIONALER LANDSCHAFTSRICHTPLAN TIP		Massnahme Nr. E10	Stand: 2.6.08
Gegenstand: Tourismusgebiete mit touristischen Transportanlagen			
Zielsetzung: Überprüfung der Tourismusgebiete mit touristischen Transportanlagen in Bezug auf ihren Perimeter (Lage, Ausdehnung).			
Beteiligte Partner/Stellen: TIP, Gemeinden, Kanton (JI), Betreiber (Anlagen), Tourismusorg.		Federführung: Region TIP	
Realisierung: <input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig 2009 - 2012 <input type="checkbox"/> Mittelfristig 2013 - 2018 <input type="checkbox"/> Später ab 2019 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe		Kosten: Aufwand Planung: Kostenteiler: <input checked="" type="checkbox"/> TIP <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Stand der Koordination: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung		Bemerkungen: Kostenteiler noch offen	
Produkt: Überprüfte Tourismusgebiete in Bezug auf ihren Perimeter (Ausdehnung, Lage).			
Vorgehen/ Nächste Schritte: Auftrag zur Überprüfung der Tourismusgebiete in der Region: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfen der Überschneidung mit Wildschutzgebieten (Lage), • Prüfen ihrer Ausdehnung in Relation zu den stattfindenden sportlichen Aktivitäten (Ausdehnung). Alle weiteren Schritte ergeben sich aus dem Prüfungsbericht			
Abhängigkeiten: Räumlich zugeordnete Massnahmen zur Landschaftsentwicklung (R) Landschaftsschutzgebiete (A2)		Zielkonflikte: keine	
Grundlagen: Beschneigungsrichtplan Region TIP: Ergänzungen 2003/ 2004 Konzept Bergbahnen Diemtigtal/ Stockhorn			
Controlling (Kriterien / Indikatoren): Gemäss Bericht			

Massnahme Nr. E10 - Rückseite

Zielsetzungen:

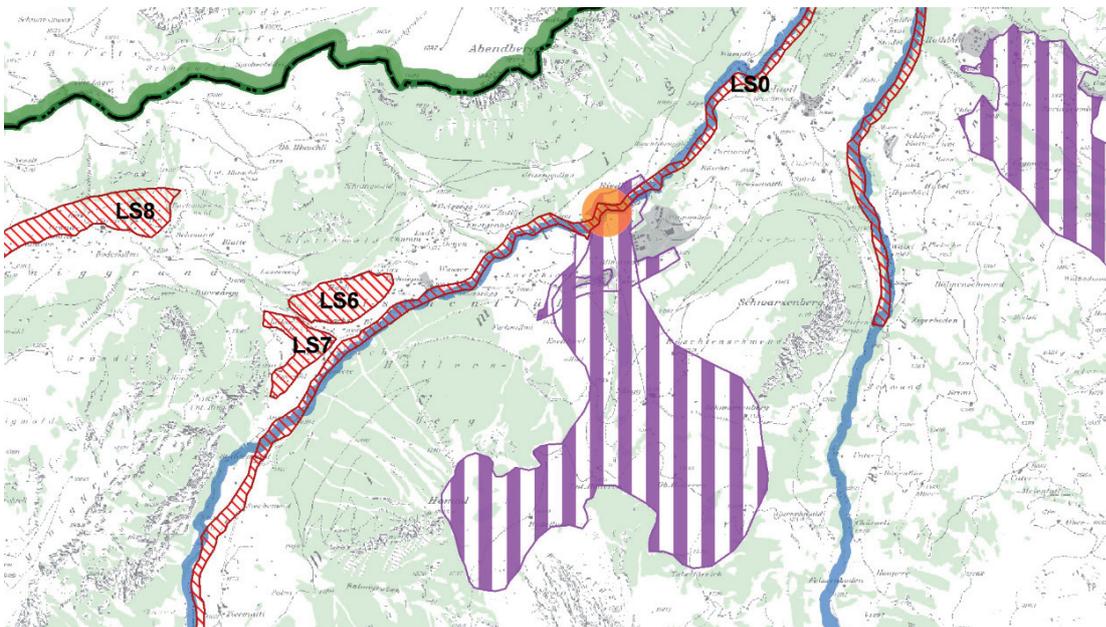
Tourismusgebiete mit touristischen Transportanlagen sind touristisch genutzte Vorranggebiete. Sie dienen der regionalen Konzentration und Bündelung des touristischen Infrastrukturangebots für Sommer- und Wintersport. Die Tourismusgebiete sind Räume, die bereits heute mechanisch erschlossen sind. Der Beschneidungsrichtplan der Region TIP ist mit den Tourismusgebieten abgeglichen.

Vorgaben:

In den Tourismusgebieten gelten die Grundzüge der Raumplanung, wie: das Raumplanungsgesetz RPG als auch das Baugesetz BauG, welche zwingend die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Objekten und Gebieten und die Schonung der Landschaften fordern. Auf die Einpassung von Bauten und Anlagen in ihre Umgebung wird grossen Wert gelegt: auf die vorhandenen Gegebenheiten und jeweiligen spezifischen Eigenheiten ist besonders Rücksicht zu nehmen. Sieh dazu u.a. die folgenden Festlegungen: Art. 3 RPG, Art. 9, 10, 14, 54, 80 BauG, Art. 1 LwG.

Grundsätze

- Die Tourismusgebiete sind der Land- und Alpwirtschaft temporär überlagert. Die Kernnutzung darf durch die touristischen Einrichtungen jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- Gebietsspezifische Eigenheiten der Landschaft sind zu berücksichtigen (nach Analyse des Charakters, der typischen Merkmale der weiteren und näheren Landschaft, der unmittelbaren Umgebung, der Lebensräume von Tieren und Pflanzen)
- Die Linienführung von Bahnen und Liften in Bezug auf Topographie, Relief und Vegetation sowie kulturlandschaftlich und ökologisch wertvolle Objekte ist zu begründen.
- Bauten und Anlagen (Bergstationen, Talstationen) mit den entsprechenden Ergänzungsbauten sind in der Regel räumlich zu koordinieren und in engen Bezug zu bringen (touristische Synergien).
- Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- Bei grösseren Baugesuchen innerhalb der Tourismusgebiete ist ein Gesamtkonzept des Gebietes und einer möglichen Entwicklung vorzulegen.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrichtplan Region TIP 2008

Anhang 2: Regionaler Teilrichtplan Beschneigung TIP

Regionaler Teilrichtplan Beschneigung - Region Thun-InnertPort

12

Wiriehorn	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 4
------------------	-------------------	----------------------

Gemeinde: Diemtigen
Skigebiet: Wiriehorn
Flurname: s. einzelne Anlagen

RP-Verbindlichkeitsstufe

Festsetzung

FS

Beschreibung und Beurteilung des Standortes

Zweck der Beschneigung / Anlageteile

Beschneigungszweck

Gewährleistung eines Minimalangebotes in schneearmen Wintern.
Erhebliche Ergänzung der am 02. April 2003 genehmigten UeO Nr. 25.

- Skilift „Tubelfärlich“**
- **Piste östlich der Aufstiegsspur = Beschäftigungsanlage**
→ **durchgehende Beschneigung auf ganzer Länge**
 - **Aufstiegsspur nach Bedarf**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 50'000 - 55'000 m²**
- Talstation ca. 1'385 m ü. M., Bergstation ca. 1'720 m ü. M.
 - Nordhang, mittleres Gefälle ca. 27 %
 - beschneibare Pistenlängen ca. 1'350 m, beschneibare Breite ca. 30 - 40 m (plus ca. 5 m Aufstiegsspur)

- Skilift „Hohmad“**
- **Piste nördlich der Aufstiegsspur = Beschäftigungsanlage**
→ **durchgehende Beschneigung auf ganzer Länge**
 - **Aufstiegsspur nach Bedarf**
 - **Verbindungspiste „Underi Heitere - Röscheschwend“**
 - **ungefähre Beschneigungsfläche: ca. 60'000 - 75'000 m²**
- Talstation ca. 1'415 m ü. M., Bergstation ca. 1'860 m ü. M.
 - Osthang, mittleres Gefälle ca. 40 %
 - beschneibare Pistenlänge „Hohmad“ ca. 1'300 - 1'600 m (je nach dem ob oberster Abschnitt 2 Pisten), beschneibare Breite ca. 30 bis 40 m (plus ca. 5 m Aufstiegsspur)
 - beschneibare Pistenlängen „Verbindung“ ca. 1'100 m, beschneibare Breite ca. 10 m

Schlittelweg „Underi Heitere“ - Talstation Sesselbahn

- **ganze Länge auf bestehender Strasse**
- **Beschneigung ab Haufen, nach lokalem Bedarf**

Wiriehorn	Stand: 29.11.2005	Objektblatt 4
------------------	--------------------------	----------------------

Landschaft / Natur / Ökologie

Die zu beschneidenden Skipisten verlaufen über offenes, land- und alpwirtschaftlich genutztes Kulturland (abschnittsweise auf Strassen und Wegen), in welchem keine Biotope vorkommen, die eine Beschneigung ausschliessen. Beim Bau der Anlagen ist darauf zu achten, dass keine Gehölze beeinträchtigt werden (Waldrand, Feldgehölze). Der grossflächige Wald, in welchem der Schlittelweg verläuft, ist ganzjährig ein bedeutendes Wildeinstandsgebiet.

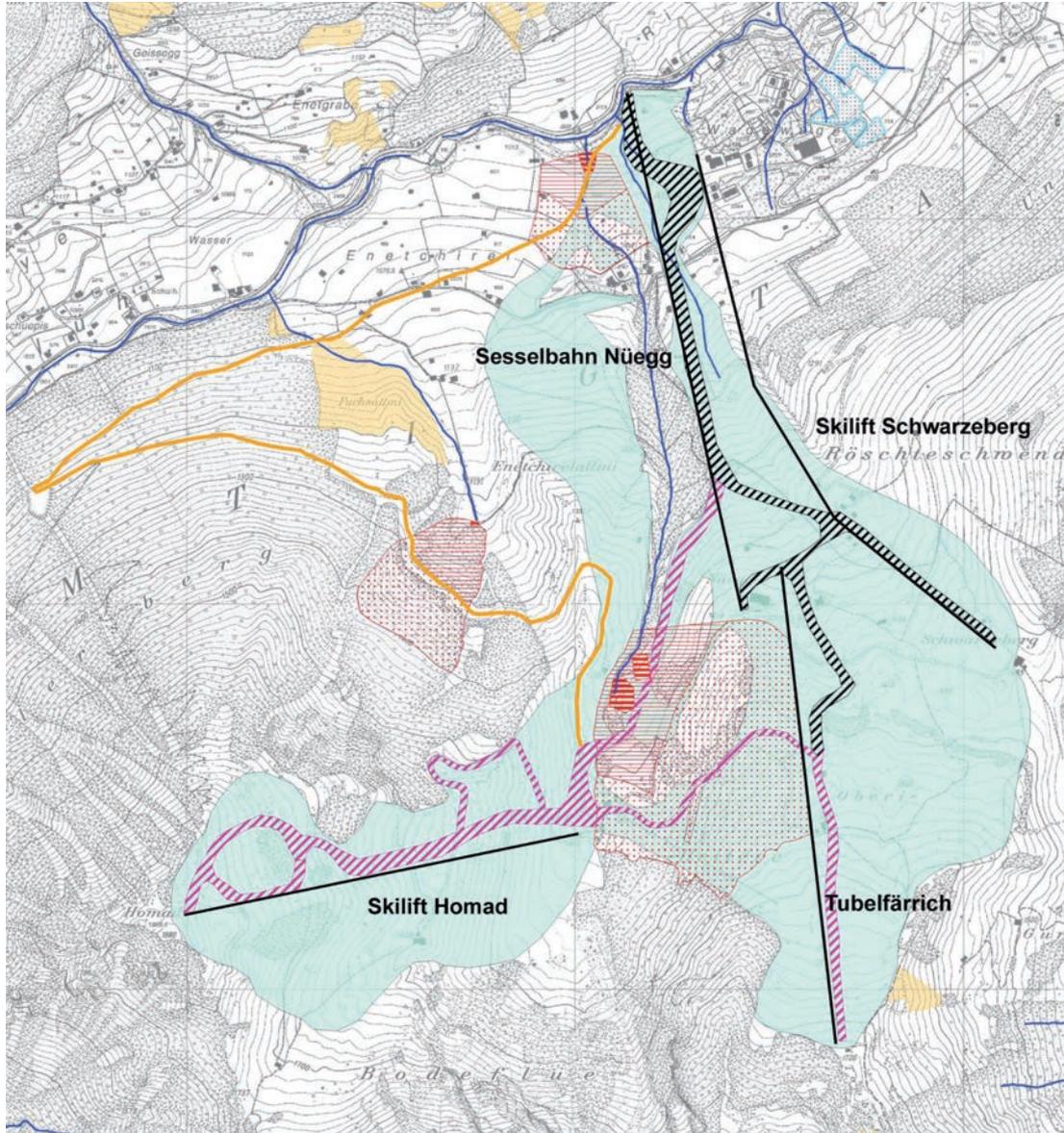
Weitere Hinweise: Keine

Konflikte und Massnahmen

- K1** Landschaftliche Beeinträchtigung durch Hydranten, Elektranen, Schneilanzen, etc.
M1 Ausserhalb der Schneisaison sind die landschaftsbeeinträchtigenden Installationen wieder zu entfernen.
- K2** Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit im Bereich des Leitungstrassees.
M2 Beim Ausheben und Wiedereinfüllen der Gräben für die Leitungen ist die Schichtung des Bodens zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind abschnittsweise auszuführen, damit die Gräben nur während kurzer Zeit offen bleiben.
- K3** Störung der Wildtiere bei nächtlichen Aktivitäten (Lärm, Licht).
M3 Vor der Skisaison darf der technisch erzeugte Schnee nur tagsüber verteilt und präpariert werden.
- K4** Schlittelweg führt durch ein vom Jagdinspektorat „postuliertes“ Wildruhegebiet
M4 Zentrale Schneeproduktion auf Haufen, mit Verzicht auf Verteilung auf der Strasse während der Nacht (von Dämmerung zu Dämmerung)
- K5** Die Verlegung einer Beschneigungsleitung in der Gewässerschutzzone S2 ist grundsätzlich nicht gestattet.
M5 Bei der Projektierung der Anlage im Sommer 2005 haben Abklärungen durch einen Geologen und Verhandlungen mit dem Gewässerschutzamt ergeben, dass die Leitung entlang dem neuen Skiweg im Bereich der Gewässerschutzzone erstellt werden kann, ohne den Grundwasserschutz in Frage zu stellen.
- K6** Es sind z.T. die Grundwasserschutzzonen S1 – S3 betroffen. Es gelten dort folgende Nutzungsbeschränkungen:
S1: Grabungsverbot für Leitungen, Beschneigung verboten
S2: Grabungsverbot für Leitungen, Beschneigung ohne Zusatzstoffe zulässig
S3: Grabungen und Beschneigung bewilligungspflichtig
M6 Im Rahmen der Nutzungsplanung sind Absprachen mit dem GSA zwingend erforderlich.
- K7** Die Beschneigung der Waldstrasse für die Schlittelpiste beeinträchtigt die forstwirtschaftliche Nutzung und Verfügbarkeit der Strasse.
- M7** Die Beschneigung wird zu Beginn der Wintersaison erst aufgenommen, wenn die spätherbstlichen Holzschläge im Gebiet ausgeführt wurden. In Absprache mit dem Revierförster ist der Beginn der Beschneigung jeweils festzulegen.

Konflikte = K

Massnahmen = M



Legende

Richtplaninhalte

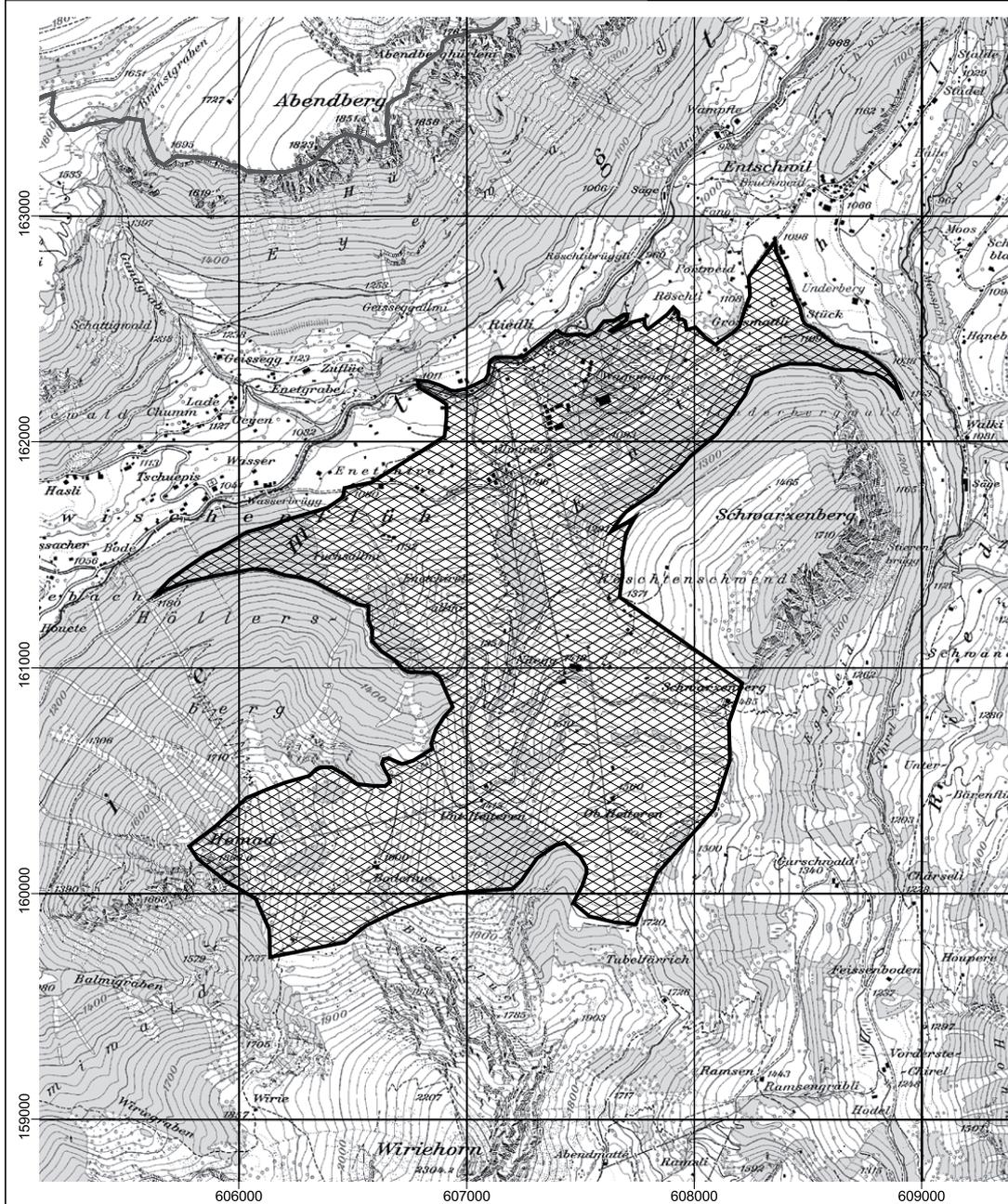
-  Skiliste beschneit, neu Festsetzung
-  Schittelweg beschneit, neu Festsetzung

Hinweise (gemäss verfügbaren Inventaren)

-  Beschneigung (bereits festgesetzt)
-  Skiliste
-  Flachmoor von regionaler Bedeutung, Feuchtgebiet
-  Trockenstandort von regionaler Bedeutung
-  Gewässerschutzzone S1 / S2 / S3
-  Fliessgewässer
-  Wald

Anhang 3: Waldrichtplan Niedersimmental - Diemtigal

Gemeinde(n): Diemtigen	Name: Nüegg-Riedli	Objekt- nummer:	41
Vorrangfunktion: Erholung / Sport / Freizeit		Waldfläche: 73 ha	Priorität: 1



Die Karteneinträge haben nur hinweisenden und nicht behördenverbindlichen Charakter.

 Massnahmenobjekte
  RWP-Perimeter
  Gemeindegrenzen
  0 500 1000 Meter

Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA002105)

Originalmassstab 1:25'000

Gemeinde: Diemtigen Thema: Erholung, Freizeit, Sport	Objektname: Nüegg-Riedli Waldfläche: 73 ha	Objektblatt Nr.: 41 Priorität (sachlich): 1
---	---	--

Beschreibung/Ausgangslage:

Im Gebiet der Wiriehornbahnen haben die Aktivitäten im Bereich Erholung, Freizeit, Sport in den letzten Jahren stark zugenommen. Folgende Neuerungen/Veränderungen tangieren den Wald:

- Neue Skilifte (mit gleichzeitigem Abbruch bestehender Anlagen)
- Downhill-Piste für Biker
- Schlittel- und Winterwanderwege
- OL-Karte „Riedli“
- Brätelstelle Überbauung „Bühl“

Die Anlagen und Einrichtungen liegen stellenweise im Bereich von Wald mit besonderer Schutzfunktion. Um die verschiedenen öffentlichen und privaten Ansprüche (inkl. Regionaler Naturpark Diemtigtal) besser zu koordinieren ist die Ausarbeitung eines Nutz- und Schutzkonzeptes unter Mitwirkung aller Beteiligten vorgesehen.

Ziele/Massnahmen:

Ziel: Gezielte Aufwertung des Erholungs- und Naturraumes. Sicherstellen der Walderhaltung und der verschiedenen Waldfunktionen.

Massnahmen: Information und Absprachen unter den verschiedenen Nutzern und Interessenvertretern. Konfliktträchtige Nutzungen bereinigen mit dem Ziel, das Erholungsangebot aufwerten zu können. Entschädigungsfrage für forstliche Mehraufwendungen regeln. Fahrverbot auf Waldstrassen und Parkplätze regeln (Waldstrassenplan).

Handlungsbedarf: Hoch. Konflikte sind durch nicht ordentlich bewilligte Bauten im Wald akzentuiert.

Umsetzung/Vorgehen:

Umsetzung: Nutzungs- und Schutzkonzept Zeitraum: ab 2008

Vorgehen: Verhandlungen und Vereinbarungen (auch betr. Verantwortlichkeiten) zwischen allen Beteiligten.

Kosten/Finanzierung:

Kosten: ca. Fr. 10'000.-- (nur Konzept, ohne Umsetzung)

Finanzierung: Beteiligte Interessenten, Gemeinde, Waldbesitzer, Wiriehornbahnen

Beteiligte/Koordination:

Federführung: Waldabteilung 3

Beteiligte: WB, TIP, Drittinteressenten, Tourismus, NSI, JI, Gemeinde, Berner Wanderwege, Naturpark Diemtigtal, Wiriehornbahnen, Weggenossenschaft Schwarzenberg

<i>Stand der Koordination</i>	
Festlegung:	()
Zwischenergebnis:	(x)
Vororientierung:	()

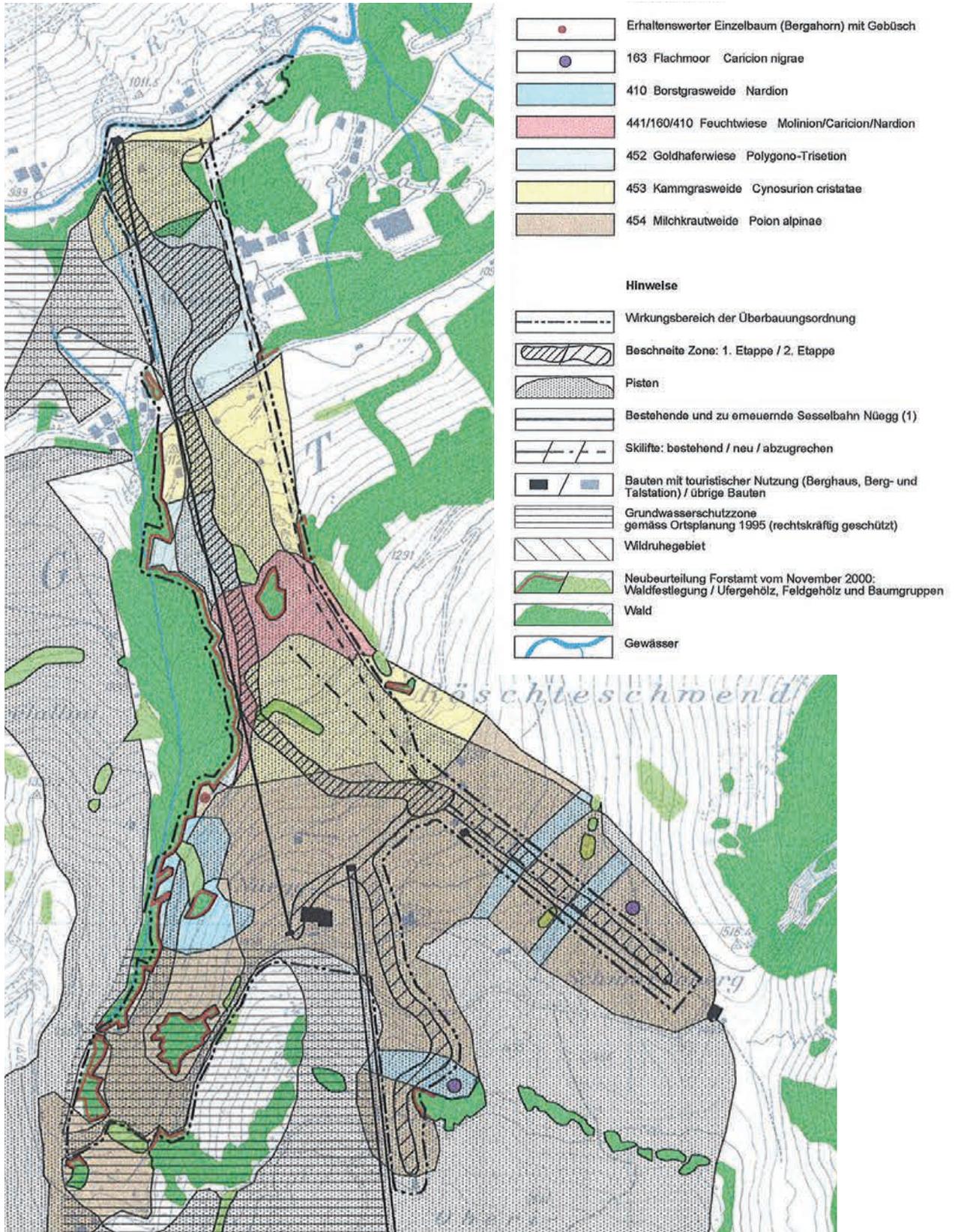
Besonderheiten/Inventare:

Das NSI hat im Herbst 2007 die schützenswerten Waldstandorte und -objekte im WNI kartiert. Die WNI-Objekte tangieren diesen Perimeter einzig im Gebiet Höllersberg/Heiteren.

BG=Burggemeinde, WB=Waldbesitzer, WBSF=Wald mit besonderer Schutzfunktion, WSF=Wald mit Schutzfunktion, KAWA=Amt für Wald, NSI=Naturschutzinspektorat, TBA=Tiefbauamt, Wabt=Waldabteilung, WNI=Waldnaturschutz-Inventar

Anhang

Anhang 4: Vegetationsplan



Anhang

Anhang 5: Naturgefahren

